

GEMEINDE SCHWÖRSTADT

Landkreis Lörrach

**Kernzeitbetreuung an der Schule am Heidenstein
Nutzungsbedingungen**

Stand: August 2026 – gültig ab 01.09.2026

Liebe Eltern, liebe Personensorgeberechtigte,

diese Nutzungsbedingungen beschreiben den Ablauf der Kernzeitbetreuung. Sie sollen Ihnen die tägliche Organisation erleichtern. Rechtlich verbindlich ist die Kernzeitbetreuungssatzung der Gemeinde Schwörstadt; sie regelt Aufnahme, Beendigung, Aufsicht, Haftung und Gebühren. Wo diese Nutzungsbedingungen auf die Satzung verweisen, finden Sie dort die maßgebliche Regelung.

1. Das Angebot

Die Gemeinde Schwörstadt betreibt an der Schule am Heidenstein eine Kernzeitbetreuung als öffentliche Einrichtung. Sie ergänzt den Unterricht und soll Ihnen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtern.

Die Kernzeitbetreuung ist ein Betreuungsangebot. Sie ist ausdrücklich:

- kein Unterricht,
- keine Hausaufgabenbetreuung,
- kein Mittagessensangebot.

Träger ist die Gemeinde Schwörstadt. Die Betreuungskräfte sind Beschäftigte der Gemeinde.

2. Betreuungszeiten

Die Betreuung findet von Montag bis Freitag in zwei Modulen statt. Mit der Anmeldung wählen Sie genau ein Modul.

Modul	Morgens	Mittags
Modul 1	07:30 – 08:30 Uhr	12:10 – 13:30 Uhr
Modul 2	07:30 – 08:30 Uhr	12:10 – 14:30 Uhr

Zwischen 08:30 Uhr und 12:10 Uhr findet keine Betreuung statt. Das gilt auch dann, wenn Unterricht ausfällt. Bitte treffen Sie für diesen Fall eigene Vorkehrungen.

Betreut wird nur an Schultagen. In den Schulferien, an beweglichen Ferientagen, an unterrichtsfreien Tagen und an Feiertagen findet keine Betreuung statt.

Am letzten Schultag vor den Sommerferien betreuen wir nur morgens von 07:30 bis 08:30 Uhr.

3. Bringen und Abholen

Die Morgenbetreuung wird durchgehend ab 07:30 Uhr bis 08:30 Uhr vorgehalten. Damit der Ablauf ruhig bleibt, bringen Sie Ihr Kind bitte zu einem der beiden festen Bringzeitpunkte innerhalb dieses Fensters:

- Bringen morgens: um 07:30 Uhr oder um 08:00 Uhr
- Abholen Modul 1: 13:30 Uhr
- Abholen Modul 2: 14:30 Uhr

Ob Sie Ihr Kind um 07:30 Uhr oder um 08:00 Uhr bringen, ändert nichts am Umfang der Betreuung: Sie wird für das gesamte Zeitfenster ab 07:30 Uhr bereitgehalten. Eine dauerhaft abweichende Bring- oder Abholzeit ist nicht möglich. Wenn Sie Ihr Kind im Einzelfall früher abholen möchten, sagen Sie es bitte vorher der Betreuungskraft.

Bitte holen Sie Ihr Kind pünktlich ab. Nach dem Ende der Betreuungszeit können wir die Aufsicht nicht mehr gewährleisten.

Soll Ihr Kind von einer anderen Person als Ihnen abgeholt werden, benennen Sie diese Person bitte vorab schriftlich. Soll Ihr Kind allein nach Hause gehen, benötigen wir dafür ebenfalls Ihre schriftliche Erklärung. Beides können Sie jederzeit widerrufen.

4. Busbegleitung

Kinder, die mit dem Bus nach Hause fahren, werden um 13:30 Uhr von einer Betreuungskraft zur Bushaltestelle begleitet. Die Aufsicht endet, sobald das Kind in den Bus eingestiegen ist.

Bitte teilen Sie uns bei der Anmeldung mit, ob Ihr Kind den Bus nutzt.

5. Betreuungsräume und Personal

Die Betreuung findet in zwei eigens dafür eingerichteten Räumen der Schule statt. Ihr Kind begibt sich nach Unterrichtsende selbstständig dorthin.

Es sind drei Betreuungskräfte im Einsatz. Die Betreuung des Nachmittagsmoduls übernehmen zwei von ihnen.

Bei Krankheit einer Betreuungskraft bemüht sich die Gemeinde um eine Vertretung. Lässt sich diese ausnahmsweise nicht kurzfristig organisieren, informieren wir Sie so früh wie möglich.

6. Zwischenverpflegung

Die Gemeinde stellt den betreuten Kindern eine Zwischenverpflegung in Form von Obst oder Gemüse zur Verfügung. Eine Mittagsverpflegung wird nicht angeboten; ein Anspruch auf eine bestimmte Auswahl oder Menge besteht nicht.

Geben Sie Ihrem Kind daher bitte ein Vesper und ein Getränk mit.

Wenn Ihr Kind Lebensmittel nicht verträgt oder auf bestimmte Lebensmittel allergisch reagiert, teilen Sie uns das bitte vor Betreuungsbeginn mit.

7. Wenn Ihr Kind nicht kommen kann

Bitte melden Sie Ihr Kind ab, wenn es die Betreuung nicht besuchen kann – auch dann, wenn es bereits in der Schule fehlt. Wir warten sonst auf Ihr Kind und suchen es.

Telefonnummer der Betreuung: 0152 / 21 04 04 43

8. Krankheit und Medikamente

Bei ansteckenden Krankheiten gelten die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes. Kinder mit Fieber, Erbrechen, Durchfall oder einem verdächtigen Hautausschlag können die Betreuung nicht besuchen. Dasselbe gilt bei Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall, solange die Behandlung nicht begonnen hat.

Erkrankt Ihr Kind während der Betreuung, benachrichtigen wir Sie oder die von Ihnen benannten Notfallkontakte. Bitte holen Sie Ihr Kind dann unverzüglich ab.

Die Betreuungskräfte verabreichen grundsätzlich keine Medikamente. Nur im Einzelfall kann die Gemeinde eine abweichende Vereinbarung treffen – auf Ihren schriftlichen Antrag und bei Vorlage einer ärztlichen Verordnung, sofern die Gabe ohne medizinische Fachkenntnisse möglich ist und sich eine Betreuungskraft dazu bereit erklärt. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

Bitte teilen Sie uns chronische Erkrankungen und Allergien vor Betreuungsbeginn mit, damit wir im Notfall richtig reagieren können.

9. Was Ihr Kind mitbringen sollte

- ein Vesper und ein Getränk
- dem Wetter angepasste Kleidung, da wir uns auch im Freien aufhalten

Bitte kennzeichnen Sie Kleidung und persönliche Gegenstände mit dem Namen Ihres Kindes. Für Verlust, Beschädigung oder Verwechslung können wir nicht haften. Wertsachen und elektronische Geräte lassen Sie bitte zu Hause.

10. Aufsicht

Unsere Aufsichtspflicht beginnt, wenn Ihr Kind von einer Betreuungskraft in den Betreuungsräumen übernommen wird, und endet mit dem Ende der Betreuungszeit.

Für den Weg von zu Hause zur Schule und für den Heimweg sind Sie als Personensorgeberechtigte verantwortlich. Diese Wege sind keine Unterrichtswege.

Verlässt ein Kind die Betreuungsräume eigenmächtig, können wir die Aufsicht nicht wahrnehmen. Wir benachrichtigen Sie dann unverzüglich.

11. Anmeldung, Abmeldung und Gebühren

Die Aufnahme erfolgt auf Ihren schriftlichen Aufnahmeantrag; er ist von allen Personensorgeberechtigten zu unterschreiben. Über den Antrag entscheidet die Gemeinde durch schriftlichen Aufnahmebescheid; das Betreuungsverhältnis beginnt zu dem darin bestimmten Zeitpunkt.

Den Aufnahmeantrag stellen Sie nur einmal; die Aufnahme gilt für die Dauer des Besuchs der Schule am Heidenstein, längstens bis zum Ende des Schuljahres, in dem Ihr Kind die Grundschule verlässt. Eine jährliche Neuankmeldung ist nicht erforderlich. Anträge für das kommende Schuljahr sollen bis zum 31. Mai eingehen; eine Aufnahme während des laufenden Schuljahres ist möglich, soweit Plätze verfügbar sind.

Möchten Sie das Betreuungsmodul wechseln – also von Modul 1 auf Modul 2 oder umgekehrt –, stellen Sie bitte einen Änderungsantrag in Textform. Der Wechsel wird grundsätzlich zum Ersten des Folgemonats wirksam. Beantragen Sie ihn innerhalb der ersten zwei Wochen eines Schulhalbjahres und ergibt er sich aus dem Stundenplan Ihres Kindes oder aus geänderten Arbeitszeiten, wirkt er bereits ab Beginn des Schulhalbjahres.

Die Abmeldung ist mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende möglich. Wechselt Ihr Kind auf eine weiterführende Schule, endet die Betreuung automatisch – eine Abmeldung ist dafür nicht nötig.

Die Benutzungsgebühr wird für elf Monate im Schuljahr erhoben; der August ist gebührenfrei. Sie ist auch während der Ferien, an unterrichtsfreien Tagen und bei Krankheit Ihres Kindes zu zahlen, weil der Platz durchgehend vorgehalten wird.

Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis, das der Satzung als Anlage beigefügt ist.

12. Ansprechpartner

Für Fragen zum täglichen Ablauf wenden Sie sich bitte direkt an die Betreuungskräfte.

Für Anmeldung, Abmeldung, Gebühren und alle weiteren Anliegen ist die Gemeinde Schwörstadt zuständig:

Gemeinde Schwörstadt, Hauptstraße 107, 79739 Schwörstadt

Telefon: 07762 5220-10

Hinweis

Diese Nutzungsbedingungen dienen der Information und der Organisation des Betreuungsalltags. Rechtlich verbindlich ist allein die Satzung über die Benutzung der Kernzeitbetreuung an der Schule am Heidenstein und über die Erhebung von Benutzungsgebühren (Kernzeitbetreuungssatzung) in der jeweils geltenden Fassung. Bei Abweichungen gilt die Satzung.